

Bei Berechnung des Schadens ist der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen. Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden, findet nicht statt.

2. Die Feststellung der Höhe des Schadenersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege. Der Anspruch ist bei dessen Verluste binnen 3 Monaten von einer desfalligen von dem Gemeindevorstande zu erlassenden und mit der Veröffentlichung über die Betriebseröffnung zu verbindenden Bekanntmachung an beim Gemeindevorstande anzumelden.

Wird eine Vereinbarung in einem vom Gemeindevorstand zu haltenden Sühnetermine nicht erreicht, so entscheidet in erster Instanz der Gemeinderath über die Entschädigung. Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel der Berufung an den Bezirksausschuß innerhalb der durch die Gemeindeordnung geordneten Frist statt.

Will sich der Ersatzfordernde bei der Entscheidung auch des Bezirksausschusses nicht beruhigen, so steht ihm die Beschreitung des Rechtsweges zu; der letztere muß jedoch bei dessen Verlust binnen 4 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung des Bezirksausschusses beschritten und muß binnen dieser Frist die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben werden.

Zu Urkund dessen ist vorstehendes Ortsgesetz von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel versehen worden.

Belvedere, am 30. September 1887.

Zm Namen und Auftrag Unseres Herrn Vaters,
Königlichen Hoheit und Gnaden



Carl August.

Stichling. v. Groß. Vollert.